



**Anlage zum Einzelantrag
oder
Sammelantrag für jedes einzelne Kind**

1. Erklärung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

Ich bin damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

am/im Zeitraum

bei (Veranstalter, Firma)

als (Art der Tätigkeit)

gestaltend mitwirken darf.

Mein/unser Kind hat in diesem Kalenderjahr bereits bei Veranstaltungen (Theater, Film, Fernsehen, Werbung oder dgl.) mitgewirkt. Ja Nein

Welche(r) Arbeitgeber: Wie viele Tage:

Anschrift des Arbeitgebers:.....

.....
Datum

.....
Unterschrift (der Personensorgeberechtigten)

2. Stellungnahme des Arztes

Gegen die Mitwirkung des Kindes bestehen keine gesundheitlichen Bedenken.

.....
Datum

.....
Stempel/Unterschrift des Arztes



3. Stellungnahme der Schule

Die/Der Minderjährige
(Vorname, Name, Geburtsdatum)

ist vollzeitschulpflichtig.

Folgende Schule und Klasse werden besucht:.....

.....

Gegen die Mitwirkung des Kindes bestehen keine Bedenken der Schule. Sollte sich während der Beschäftigung herausstellen, dass die Mitwirkung aus schulischer Sicht nicht mehr vertretbar ist, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 56.4) unmittelbar zu unterrichten.

(Für eine Beschäftigung während des Schulunterrichtes erteilt die Schule eine gesonderte Erlaubnis.)

.....
Datum

.....
Stempel/Unterschrift der Schule

4. Stellungnahme des Jugendamtes

Bestehen aus Sicht des Jugendamtes Bedenken gegen die Mitwirkung des Kindes bei o.g. Veranstaltungen?

Ja

Nein

.....
Datum

.....
Stempel/Unterschrift des Jugendamtes



Auszug aus dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) in der zurzeit geltenden Fassung

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,</p> <ol style="list-style-type: none">1. in der Berufsausbildung,2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis. <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich<ol style="list-style-type: none">a) aus Gefälligkeit,b) auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden,2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt. <p>§ 2 Kind, Jugendlicher</p> <p>(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.</p> <p>(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.</p> <p>(3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.</p> <p>§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern</p> <p>(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.</p> <p>(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.</p> <p>§ 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen<ol style="list-style-type: none">a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhrgestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.	<p>(2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes die Beschäftigung nur bewilligen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird. <p>(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tage das Kind beschäftigt werden darf,2. Dauer und Lage der Ruhepausen,3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte. <p>(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekannt zu geben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheides beschäftigen.</p> <p>§ 14 Nachruhe</p> <p>(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.</p> <p>(7) Jugendliche dürfen bei Musikveranstaltungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.</p>
---	---